

V e r t r a g

über Pflege und Stimmung einer Orgel

abgeschlossen zwischen
(als Auftraggeber) und der Orgelbaufirma
.....
(als Auftragnehmer).

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in
regelmäßig alle Monate/Jahre*
einmal einer gründlichen Nachsicht zu unterziehen.

Dabei sind insbesondere folgende Arbeiten durchzuführen:

- a) Stimmung und Nachintonation;
- b) kleinere Reparaturen (Beseitigung von Undichtheiten, Störungen und dgl.) am Pfeifenwerk, an den Laden, an den Kanälen, am Gebläse und an der Mechanik sowie die Regulierung der Traktur und der Spieltischfunktion;
- c) Überprüfung und allfällige Regulierung des Winddruckes;
- d) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Orgelinneren;
- e) Überprüfung, ob die Orgel gegen den Zutritt und Gebrauch durch Unbefugte, gegen Staub, Deckenputz, Feuchtigkeit und dgl. genügend gesichert

oder

isoliert ist. Gegebenenfalls ist dem Auftraggeber gemäß Pkt. 4 dieses Vertrages zu berichten. Falls der Auftraggeber die festgestellten Mängel nicht beseitigt, gehört die Behebung der durch diese Mängel herbeigeführten Schäden bei späteren Stimmungen nicht mehr zu den nach Pkt. 1 vom Auftragnehmer zu leistenden Arbeiten.

2. Der Termin für die im Pkt. 1 genannten Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bzw. dem Organisten spätestens zwei Wochen vorher festgesetzt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die Aufstellung der Mängel und Störungen gemäß der Orgelpflegeanweisung (Pkt. 1, a-d) zur Verfügung zu stellen.

3. Ein Tastenhalter wird je nach Vereinbarung dem Auftragnehmer für

- die Zeit der Arbeiten an der Orgel vom Auftraggeber beigestellt.
4. Stellt sich bei der Durchsicht des Orgelwerkes heraus, dass größere Reparaturen erforderlich sind oder dass die Orgel einer vollständigen Reinigung bedarf, hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen und innerhalb der Garantiezeit für die Abstellung der Mängel ehebaldigst zu sorgen. Sind die Mängel nicht von der Garantie umfasst, ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen und dem Auftraggeber zu übermitteln.
 5. Die Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, der die geleisteten Arbeiten überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung, falls keine Mängel festgestellt werden, schriftlich bestätigt.
 6. Der Auftragnehmer erhält binnen 4 Wochen nach erbrachter Leistung den Betrag von €zuzüglich MwSt.). Dieser Betrag ändert sich mit Lohnveränderungen der Istlöhne nach den geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.
 7. Mit diesem Betrag gelten auch alle Nebenleistungen und Aufwendungen als abgegolten.
 8. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats von beiden Teilen aufkündbar. Innerhalb der Garantiezeit ist eine Kündigung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
 9. Vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen:

10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
11. Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.
12. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

Auftraggeber*:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Auftragnehmer:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Kirchenbehörde:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

*Pfarre als Auftraggeber: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.